

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013

Oktober 2016

Inhalt

Kurzfassung	4
1. Analytischer Teil	5
1.1 Rechtliche Grundlagen des EU-Haushalts	5
1.2 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt	8
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen	11
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich	15
1.5 Nettoposition	25
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten	27
2. Tabellenteil	29
3. Abkürzungsverzeichnis	35

Kurzfassung

Für den von Österreich zur Finanzierung des EU-Haushalts zu leistenden Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2017 3,0 Mrd. € vorgesehen. Er wird als „Verminderung der Erträge und Einzahlungen (Ab-Überweisungen) an öffentlichen Abgaben“ dargestellt. Der Anteil Österreichs an der Finanzierung des EU-Gesamthaushalts liegt seit 2002 zwischen 2 % und 2,5 %.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zoll- und Zuckerabgaben) werden auf Basis des neuen rückwirkend per 1.1.2014 gültigen Eigenmittelbeschlusses 80 % der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 20 % werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der traditionellen Eigenmittel verbundenen Kosten einbehalten. Gemäß BVA 2017 sind aus diesem Titel 48 Mio. € zu erwarten.

Außerdem sind im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Strukturfonds und die Landwirtschaft. Der BVA 2017 sieht hierfür insgesamt 1,413 Mrd. € vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (insbesondere Forschung, Verkehr, Bildung) gefördert und Leistungen für Drittstaaten erbracht, etwa Unterstützungen für Nachbarstaaten der EU, Entwicklungszusammenarbeit und Soforthilfeleistungen. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Fördernehmern direkt zugute und scheint in Österreich nicht im Bundeshaushalt auf.

Sämtliche Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlten, werden hingegen in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Die wohlhabenderen Mitgliedstaaten sind Nettozahler. Das gilt auch für Österreich, dessen Haushaltssaldo in den letzten Jahren stets zwischen -0,2 % und -0,4 % des österreichischen BNE betrug.

Das Gesamtvolumen des EU-Haushalts beläuft sich 2016 auf 143,9 Mrd. € (Zahlungsermächtigungen/ZE). Das entspricht ungefähr 1 % der Gesamtwirtschaftsleistung der EU (Bruttonationaleinkommen/BNE). Der EU-Haushalt ist damit im Vergleich zu den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten mit Haushaltsvolumina zwischen 30 % und 60 % des jeweiligen BNE ein relativ kleiner Haushalt.

Im September 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung („mid-term review“) des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 der EU Vorschläge für eine Flexibilisierung des EU-Finanzrahmens. Die Umsetzung dieser Vorschläge soll dazu führen, dass die EU auf aktuelle Herausforderungen wie jene im Migrationsbereich oder bei der Ankurbelung der Investitionen rascher reagieren kann. Die Mitgliedstaaten und das Europaparlament (EP) verhandeln derzeit über die allfällige Annahme der EK-Vorschläge.

Ebenfalls im Herbst 2016 trat der neue Eigenmittelbeschluss, der die Finanzierung des EU-Haushalts regelt, in Kraft. Er gilt rückwirkend ab dem 1.1.2014. Daraus ergibt sich für Österreich eine Nachzahlung von etwa 300 Mio. €, die bereits im Bundeshaushalt 2016 berücksichtigt ist, sich aber noch auf 2017 verschieben könnte.

1. Analytischer Teil

1.1 Rechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

1.1.1 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (EMB)¹ sowie in der dazugehörigen Durchführungsverordnung² geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Zugleich ist der EU-Haushalt grundsätzlich ausgeglichen.

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel (TEM): Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Zölle und Zuckerabgaben). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegt den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einheitsvergütung zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: werden durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße; wird durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden über die BNE-Eigenmittel finanziert, die beiden anderen Eigenmittelquellen tragen seit einigen Jahren jeweils weniger als 15 % bei. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch sonstige Einnahmen wie Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Strafgelder, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen usw.

Im Gegensatz zum nationalen Haushalt darf der EU-Haushalt grundsätzlich nicht über Verschuldung finanziert werden. Sämtliche Ausgaben müssen durch den Haushaltsplan autorisiert und durch entsprechende Einnahmen, hauptsächlich durch die oben genannten Eigenmittel, gedeckt sein. Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und somit den Bedarf an Eigenmitteln reduziert.

Der EMB legt eine verbindliche Obergrenze von 1,23 % (ZE) des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden kann.

¹ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (2007/436/EG, Euratom).

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, in der Fassung vom 18. Dezember 2014.

Eine Besonderheit im System der Eigenmittel ist der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Rabatt). Er wurde 1984 beim Europäischen Rat von Fontainebleau vereinbart. Anlass waren die geringen Rückflüsse aus dem Agrartopf und der im Vergleich zur unterentwickelten Wirtschaftskraft hohe Finanzierungsbeitrag des Vereinigten Königreichs.

Der VK-Rabatt kommt dann zur Anwendung, wenn der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zurechenbaren EU-Gesamtausgaben (inkl. Verwaltungskosten) kleiner ist als sein Anteil an der Summe aus den Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmitteln. Dem Vereinigten Königreich werden 66 % der Differenz zwischen seinem Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittelanteil einerseits und seinem Rückflussanteil andererseits rückerstattet. Der sich daraus ergebende Korrekturbetrag reduziert die vom Vereinigten Königreich aufzubringenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel und damit dessen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts. Die äußerst komplexe Berechnung des Korrekturbetrags wurde seit 1985 einige Male verändert und immer wieder an neue Entwicklungen angepasst. Der Rabatt für das Jahr 2015 wurde im Haushalt 2016 mit 5,3 Mrd. € veranschlagt.

Die Finanzierung des Rabatts obliegt den übrigen Mitgliedstaaten, wobei die Nettozahler Deutschland, Schweden, Niederlande und Österreich seit dem Europäischen Rat von Berlin 1999 nur mehr ein Viertel ihres ursprünglichen Anteils zu leisten haben („Rabatt vom Rabatt“). Das Vereinigte Königreich wird von der Finanzierung des eigenen Korrekturbetrags ausgenommen. Um exzessive negative Nettopositionen zu vermeiden, gelten für einzelne Mitgliedstaaten zusätzlich Pauschlnachlässe sowie begünstigte Abrufsätze bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln.

Die Ergebnisse der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 betreffend das Eigenmittelsystem werden im Abschnitt 2.3.2 dargestellt. Sie werden auf Grund der erforderlichen nationalen Ratifizierungsprozesse voraussichtlich im Ende 2016 wirksam; der Eigenmittelbschluss tritt rückwirkend ab 1.1.2014 in Kraft.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 der geltenden Durchführungsverordnung (VO 1150) zum EMB „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto („Art. 9-Konto“) gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“. Eine Garantie für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 11, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.1.2 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines jeweils für mehrere Jahre vereinbarten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) für Verpflichtungsermächtigungen (VE) festgelegt sowie eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen (ZE) bestimmt. Nur in diesem Ausmaß dürfen von der Haushaltsbehörde rechtliche Verpflichtungen (VE) eingegangen werden, die im gleichen Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen (ZE) erforderlich machen. Für jede einzelne Haushaltsserie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in VE und einer in ZE beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die langjährige Praxis der Festlegung eines MFR im Wege einer (freiwilligen) Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) zwischen EP, Rat und EK durch die verpflichtende Verabschiedung einer Verordnung (MFR-VO) ersetzt worden.

Gemäß Art. 312 AEUV gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben dem reinen Zahlenwerk auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können weiterhin in einer IIV zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.

Falls bis zum Ablauf einer Finanzperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.1.3 Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV stellt jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag auf. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplangentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – gegebenenfalls mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. In der Praxis legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplangentwurf zumeist Anfang Mai und der Rat seinen Standpunkt im Juli fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsvoranschlag in seiner Lesung im Oktober erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese binnen weiterer zehn Tage annehmen, der Haushaltsvoranschlag ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen, was in der Praxis der Normalfall ist. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss Anfang November auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsvoranschlag als abgelehnt, und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsvoranschlag vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde; daher gibt es (seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Ähnliche Verfahren gelten für die Annahme von Berichtigungsschreiben zum Haushaltsplangentwurf und von Berichtigungshaushaltsplänen zum laufenden Haushaltsjahr.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsvoranschlag noch nicht endgültig erlassen, dürfen die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der im vorangegangenen Haushaltsjahr eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.1.4 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK von jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Ent-

lastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 164 bis 167 der EU-Haushaltsordnung³ sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Antworten zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben dem EuRH, dem Rat und dem EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres (n+2).

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

- Aufschub der Entlastung: Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- Verweigerung der Entlastung: Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht, noch in der Haushaltordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in den Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung, der EK die Entlastung für ihre Haushaltsführung zu erteilen: 1984 für das Haushaltsjahr 1982 und 1998 für das Haushaltsjahr 1996. Die Entlastung für 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für 1996 führte hingegen zum Rücktritt der EK, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.2 EU-Geburung im österreichischen Bundeshaushalt

EU-finanzierte Förderprogramme werden zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets an die Förderwerber bzw. Förderstellen verbucht. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts wird als „Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben“ (DB 16.01.04) dargestellt.

³ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)
in Mio. €

	2013	2014	2015	2016	2017
EU-Beitrag¹⁾					
DB 16.01.04 Zahlungen	2.971	2.752	2.452	3.000	3.000
Rückflüsse					
EAGFL-Garantie/EGFL	720	702	739	717	718
Ländliche Entwicklung (ELER)	527	283	421	563	563
EAGFL-Ausrichtung	0	0	0	0	0
Europ. Fischereifonds (EFF)	0	0	0	1	1
Europ. Regionalfonds (EFRE)	90	74	168	75	75
Europ. Sozialfonds (ESF)	120	50	8	55	55
Europ. Solidaritätsfonds (EUSF)	0	14	0	0	0
Europ. Globalisierungsfonds (EGF)	9	-7	0	0	0
Europ. Hilfsfonds (FEAD)		0	2	0	0
EU Kostenersätze (Dienstreisen)	0	0	0	1	1
DB 51.01.04 Summe	1.467	1.117	1.339	1.412	1.413
Sonstige ²⁾	287	249	357	300	300
Rückflüsse insgesamt	1.754	1.365	1.696	1.712	1.713

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾ Nationaler EU-Beitrag (BNE- und Mwst.-Eigenmittel sowie VK-Korrekturbetrag)

²⁾ sonst. Rückflüsse fließen größtenteils nicht über den Bundeshaushalt (Quelle: bis 2015 Finanzbericht der Europäischen Kommission; ab 2016 Schätzung BMF)

Die obige Tabelle eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der Nettoposition, wenngleich Österreich als eines der wohlhabendsten Mitgliedstaaten der EU zweifellos Nettozahler ist. Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den jährlichen Finanzberichten der EK sowie dem Tabellenteil der gegenständlichen Unterlage zu entnehmen.

Die Landwirtschaft ist in Österreich der Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Abgesehen von der traditionellen ersten Säule der Landwirtschaft mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen schwanken sowohl die Rückflüsse als auch der EU-Beitrag vor allem aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme von Jahr zu Jahr.

Bei den EU-Strukturfonds (EFRE und ESF) machten sich 2015 die letzten Zahlungen für die Finanzperiode 2007-2013 in Form erhöhter Rückflüsse bemerkbar, bevor die zugewiesenen und noch nicht ausgezahlten Mittel verfallen wären (n+2-Regel), während ab 2016 das verhaltene Anlaufen der neuen Periode negativ durchschlägt. Im Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER) wird ein Rückgang im Jahr 2014 sichtbar, der vor allem auf die Einbehaltung der leistungsgebundenen Reserve durch die EK zurückgeht und nach Abschluss der Förderperiode 2007-2013 kompensiert wird.

1.2.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Die zur Finanzierung des EU-Haushalts bestimmten Leistungen, also der EU-Beitrag, wird im österreichischen Bundeshaushalt gemäß § 29, Abs. 4 des BHG 2013⁴ als „Verminderung der Erträge und Einzahlungen (Ab-Überweisungen) an öffentlichen Abgaben“ dargestellt, wobei eine Aufschlüsselung nach Bund (Konto 8890.000), Länder (Konto 8891.000) und Gemeinden (Konto 8892.000) erfolgt. Im BVA 2017 sind hierfür in DB 16.01.04 (EU Ab-Überweisungen II) 3 Mrd. € vorgesehen.

Gemäß FAG 2008 (§ 9, Abs. 2, Z 2 und Abs. 3) beteiligen sich Länder und Gemeinden an der Finanzierung des EU-Beitrags. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an Länder und Gemeinden zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Finanzen führt im Namen der EK ein Konto („Art.-9-Konto“). Das „Art-9-Konto ist mit der Haushaltsverrechnung vernetzt.

Die monatlichen Gutschriften der BNE- und Mehrwertsteuer-Eigenmittel erfolgen auf dem Konto der EK und werden im Ergebnishaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht veröffentlicht.

Das Art.-9-Konto (siehe Abschnitt 2.1 „Eigenmittelsystem“, letzter Absatz) weist darüber hinaus aber auch noch die Gutschriften für die traditionellen EM aus, welche aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags sind, weil sie als „echte“ EU-Einnahme angesehen werden. Die traditionellen Eigenmittel werden in der Vermögensrechnung abgebildet. Im Finanzierungshaushalt sind die Zahlungen an die Europäische Kommission ausgewiesen (DB 16.01.04). Haushaltswirksame Auszahlungen (Finanzierungshaushalt) ergeben sich erst, wenn die EK gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung zum Eigenmittelbeschluss tatsächlich Mittel von ihrem Art.-9-Konto abruft.

Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung ausgewiesen (Zölle: Konto 3682.996, Zucker: Konto 3682.004). Bisher wurden 75 % der Mittel an die EU abgeführt und die restlichen 25 % als Einheitsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der TEM verbundenen Kosten einbehalten. Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des EMB 2014 reduziert sich die Einheitsvergütung auf 20 %, 80 % werden an die EU abgeführt. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2017 sind hierfür 48,0 Mio. € vorgesehen.

1.2.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Strukturfonds (Rubrik 1b) und die Landwirtschaft (Rubrik 2). Im BVA 2017 sind in DB 51.01.04 („Transfer von der EU“) hierfür insgesamt 1,413 Mrd. € vorgesehen. Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle in Abschnitt 2.4) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen, andererseits von der EU nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse.

Ein Großteil der Rückflüsse der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) fließt hingegen nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Energieunternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht diesbezüglich Globalbeträge je Mitgliedstaat in ihrem jährlichen Finanzbericht.⁵ Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse aus der Rubrik 3 (Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit, Recht) sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres zuzurechnen, die restlichen rechnet die EK großteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

⁴ Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2012

⁵ Bei Drucklegung waren lediglich die Hintergrunddaten des Finanzberichts 2015 zugänglich: <http://ec.europa.eu/budget/financialreport/>

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Förderempfänger erfolgt bei jenen zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK, UG 20) ist Bescheinigungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds (ESF), das Bundeskanzleramt (BKA, UG 10) ist zuständig für den Europäischen Regionalfonds (EFRE) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW, UG 42) für die Zahlungen im Agrarbereich. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen die Anträge auf Refundierung an die EK. Nach Überprüfung überweist die EK die beantragten Beträge nach Österreich. Über diese vom BMF vereinnahmten Gelder werden die Ressorts nach Eingang verständigt.

1.2.3 Wirkungsorientierung

Seit Inkrafttreten der 2. Etappe der österreichischen Haushaltsrechtsreform am 1.1.2013 ist der Grundsatz der Wirkungsorientierung in § 51 B-VG und im § 17 BHG 2013 festgelegt. Für Vorhaben auf EU-Ebene (Verordnungen, Beschlüsse, Richtlinien) bedeutet dies, dass österreichische Verhandlungspositionen zu EK-Entwürfen einvernehmlich mit dem BMF zu erstellen sind, sofern erhebliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf den EU-Haushalt zu erwarten sind.

Basis der Einvernehmensherstellung ist eine gemäß WFA-EU-MV⁶ standardisierte „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ („EU-WFA“). Dieses System soll sicherstellen, dass Österreich bei Verhandlungen auf EU-Ebene erhebliche budgetäre Auswirkungen systematisch berücksichtigt.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020

Der MFR 2014-2020 legt die maximale Ausgabenobergrenze für die EU-28 mit rund 1.087 Mrd. € (VE) fest, was 1,04 % des prognostizierten BNE der EU entspricht. Das entspricht gegenüber vorangegangenen MFR (2007-2013) einem realen Rückgang um 3,5 %. Nominell, d.h. in laufenden Preisen, steigt die Obergrenze um 11 %. Die reale Kürzung soll im Einklang mit der Haushaltskonsolidierung auf nationaler Ebene stehen. Die Obergrenze für die gesamten ZE liegt bei rund 1.025 Mrd. €.

Die größten Ausgabenbereiche sind weiterhin die Agrarpolitik (Rubrik 2; inklusive Umweltausgaben) mit bis zu 420 Mrd. € über sieben Jahre und die Kohäsionspolitik (Rubrik 1b; Strukturfonds) mit bis zu 371 Mrd. €. Stark an Bedeutung gewonnen haben im Vergleich zu den vorangegangenen Finanzrahmen die Ausgaben für die Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit (Rubrik 1a, Forschung, Entwicklung, Infrastruktur) mit bis zu 142 Mrd. €.

⁶ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Mitbefassung bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen unionsrechtlicher Vorschriften auf den Bundeshaushalt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung – WFA-EU-MV), BGBl. II Nr. 499/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 71/2015.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020
in Mio. €

Mittel für Verpflichtungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
								2014-2020
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	52.756	77.986	69.304	73.512	76.420	79.924	83.661	513.563
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16.560	17.666	18.467	19.925	21.239	23.082	25.191	142.130
1b. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	36.196	60.320	50.837	53.587	55.181	56.842	58.470	371.433
R.2 Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	49.857	64.692	64.262	60.191	60.267	60.344	60.421	420.034
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43.779	44.190	43.951	44.146	44.163	44.241	44.264	308.734
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1.737	2.456	2.546	2.578	2.656	2.801	2.951	17.725
R.4 Europa in der Welt	8.335	8.749	9.143	9.432	9.825	10.268	10.510	66.262
R.5 Verwaltung	8.721	9.076	9.483	9.918	10.346	10.786	11.254	69.584
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7.056	7.351	7.679	8.007	8.360	8.700	9.071	56.224
R.6 Ausgleichszahlungen	29	0	0	0	0	0	0	29
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	121.435	162.959	154.738	155.631	159.514	164.123	168.797	1.087.197
in BNE %	0,90%	1,17%	1,05%	1,04%	1,04%	1,04%	1,03%	1,04%
Mittel für Zahlungen								
insgesamt	135.762	140.719	144.685	142.906	149.713	154.286	157.358	1.025.429
in BNE %	1,01%	1,02%	0,98%	0,95%	0,97%	0,97%	0,96%	0,98%
Verfügbarer Spielraum	0,22%	0,21%	0,25%	0,28%	0,26%	0,26%	0,27%	0,25%
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%

Quelle: EK, COM(2016)311

Die EK legte am 14. September 2016 die in Art. 2 der MFR-VO vorgesehene Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des MFR gemeinsam mit einem Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vor. Herausragende Punkte sind dabei die Themen Investitionsoffensive und Migration. In diesem Zusammenhang wird im Herbst 2016 über eine Ausweitung der Investitionsoffensive und eine weitere Flexibilisierung des MFR 2014-2020 verhandelt, um die Haushaltsmittel für neue Prioritäten wie den Migrationsbereich aufzustocken zu können, ohne die Gesamtobergrenze des MFR 2014-2020 erhöhen zu müssen. Dies soll gemäß der EK-Vorschläge dadurch gewährleistet werden, dass

Finanzmittel, die gemäß MFR-VO für den EU-Haushalt vorgesehen waren, aber nicht ausgenutzt wurden (Veranschlagung und Ausnutzung unterhalb der Obergrenzen), zu einem größeren Teil als bisher geplant, in den letzten Jahren der Finanzperiode verwendet werden können (Flexibilisierung). Die wichtigsten von der EK vorgeschlagenen Flexibilisierungsmaßnahmen sind die Einrichtung einer EU-Krisenreserve sowie die Aufstockung mehrerer Spezialinstrumente zur Finanzierung von Maßnahmen außerhalb der MFR-Obergrenzen.

1.3.2 Eigenmittelbeschluss 2014

Im Rahmen der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 wurde wie üblich auch über Anpassungen des Eigenmittelsystems verhandelt. Dabei einigten sich die Mitgliedstaaten Ende 2013 auf folgende Änderungen:

- vorübergehende Reduktion des MwSt-Abrufsatzes auf 0,15 % für Niederlande, Schweden und Deutschland (2014-2020);
- vorübergehende Reduktion der jährlichen BNE-Beiträge für Niederlande um 695 Mio. €, Schweden um 185 Mio. € und Dänemark um 130 Mio. € (2014-2020);
- Reduktion des BNE-Beitrags für Österreich im Jahr 2014 um 30 Mio. €, im Jahr 2015 um 20 Mio. € und im Jahr 2016 um 10 Mio. €;
- Reduktion der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 25 % auf 20 %.

Der EMB 2014 muss von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Im Anschluss daran wird er rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft treten. Österreich ratifizierte den EMB 2014 am 11. Dezember 2014 durch Genehmigung des Nationalrats, die letzte Ratifizierung wurde im September 2016 abgeschlossen. Die durch den neuen Eigenmittelbeschluss hervorgerufenen Änderungen der Beitragszahlungen werden nunmehr rückwirkend aufgerollt. Dies wird im EU-Haushalt über einen Berichtigungshaushalt abgewickelt. Für Österreich bedeutet das, dass auf Grund der oben genannten Änderungen sowie den Übergang zu einem neuen Berechnungssystem des BNE (von ESVG 95 auf ESVG 2010) eine Nachzahlung von etwa 300 Mio. € für die Zeit seit dem 1.1.2014 anfallen. Diese Nachzahlung ist im BVA für 2016 einkalkuliert, eine Verschiebung auf 2017 ist derzeit nicht auszuschließen.

Auf EU-Ebene berät eine „Hochrangige Interinstitutionelle Gruppe“ unter dem Vorsitz des ehemaligen italienischen Premierministers und EU-Kommissars Mario Monti über längerfristige Perspektiven des Eigenmittelsystems. Die Gruppe legte Ende 2014 einen ersten Bericht vor, der die Grundlage für die weiteren Arbeiten 2015 und 2016 darstellt. Die nationalen Parlamente wurden im Rahmen einer interparlamentarischen Konferenz im September 2016 eingebunden. Auf Basis der Ergebnisse der Hochrangigen Interinstitutionellen Gruppe wird die EK entscheiden, ob sie im Rahmen der Verhandlungen zum nächsten MFR eine Reform des Eigenmittelsystems für die Zeit nach 2020 vorschlagen wird.

1.3.3 EU-Haushalt 2016

Die EK präsentierte am 27. Mai 2015 den EU-Haushaltsentwurf 2016. Darin wurden Ausgaben für Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 153,5 Mrd. Euro und für Zahlungsermächtigungen (ZE) in Höhe von 143,5 Mrd. Euro vorgeschlagen (jeweils mit Sonderinstrumenten außerhalb des MFR).

Der Rat verabschiedete am 4. September 2015 im Wege des schriftlichen Verfahrens seine Position zum EK-Entwurf für den EU-Haushalt 2016. Dabei wurde mit qualifizierter Mehrheit, darunter auch Österreich, einem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft zugestimmt, der Kürzungen (jeweils gegenüber dem EK-Entwurf) der VE um 0,5 Mrd. € und der ZE um 1,4 Mrd. € vorsah. Die Ratsposition wurde an das EP übermittelt. Im Anschluss an die Stellungnahme des EP (Ablehnung der Ratsposition durch das EP) wurden die Verhandlungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens im November fortgesetzt.

Mitte November 2015 konnten sich dann Rat und EP auf den EU-Haushalt 2016 mit folgenden Eckpunkten einigen:

- VE in Höhe von 155,004 Mrd. €
- ZE in Höhe von 143,885 Mrd. €
- VE-Marge unter der im MFR 2014-2020 für 2016 festgelegten Gesamtobergrenze: 2,3 Mrd. €
- ZE-Marge 800 Mio. €

verabschiedeter EU-Haushalt 2016

in Mio. €

Ausgabenrubrik	Verpflichtungs- ermächtigungen	Zahlungs- ermächtigungen
R.1 Nachhaltiges Wachstum	69.841,2	66.262,5
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	19.010,0	17.418,2
R.1b Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	50.831,2	48.844,3
R.2 Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	62.484,2	55.120,8
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4.052,0	3.022,3
R.4 Globales Europa	9.167,0	10.155,6
R.5 Verwaltung	8.935,2	8.935,1
R.6 Ausgleichszahlungen	0,0	0,0
Insgesamt	154.479,6	143.496,3

Besondere Instrumente

Reserve für Soforthilfe (EAR)	309,0	309,0
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	165,6	30,0
Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)	50,0	50,0
Gesamtbetrag	155.004,2	143.885,3
in BNE %	1,05%	0,98%

Quelle: EK

1.3.4 EU-Haushalt 2017

Die EK präsentierte am 29. Juni 2016 den EU-Haushaltsentwurf 2017. Darin wurden Ausgaben für VE in Höhe von insgesamt 157,7 Mrd. € und für ZE in Höhe von 134,9 Mrd. € vorgeschlagen (jeweils inklusive Sonderinstrumenten außerhalb des MFR).

Der Rat verabschiedete am 12. September 2016 im Wege des schriftlichen Verfahrens seine Position zum EK-Entwurf für den EH 2017. Dabei wurde mit Einstimmigkeit einem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft zugestimmt, der Kürzungen (jeweils gegenüber dem EK-Entwurf) der VE um 1,3 Mrd. € und der ZE um 1,1 Mrd. € vorsah.

Die Ratsposition wurde an das EP übermittelt. Im Anschluss an die Stellungnahme des EP (auf Grund der Ablehnung der Ratsposition) werden die Verhandlungen mit dem Vermittlungsverfahren im November fortgesetzt. Der Haushalt 2017 wird voraussichtlich im Dezember 2016 von Rat und EP verabschiedet.

Die folgende Tabelle vergleicht die Jahreshaushalte 2015 (tatsächlich ausgeführter Haushalt), 2016 (verabschiedeter Haushalt ohne Berichtigshaushalte) und 2017 (EK-Entwurf).

Jahreshaushalte 2015 bis 2017

in Mio. €

	Verpflichtungsermächtigungen			Zahlungsermächtigungen		
	2015 (ausge- führt)	2016 (verabschiedet, ohne BH)	2017 (EK- Entwurf)	2015 (ausge- führt)	2016 (verabschiedet, ohne BH)	2017 (EK- Entwurf)
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	88.151	69.841	74.683	68.009	66.263	56.647
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	67.375	62.484	58.902	58.066	55.121	55.236
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	2.826	4.052	4.272	2.019	3.022	3.782
R.4 Europa in der Welt	9.397	9.167	9.432	7.884	10.156	9.290
R.5 Verwaltung	9.154	8.935	9.322	8.978	8.935	9.324
R.6 Ausgleichszahlungen	0	0	0	0	0	0
Spezialinstrumente außerhalb des MFR	288	525	1.047	288	389	620
Gesamt	177.191	155.004	157.658	145.244	143.885	134.899

Quellen: EK (Consolidated annual accounts of the European Union 2015 - COM(2016) 475; Haushaltsplan 2016; Haushaltsentwurf 2017 - COM (2016) 300.

Das herausragende Thema bei den alljährlichen Verhandlungen des EU-Haushalts war in der Finanzperiode 2014-2020 bisher die Migrationskrise. In den EU-Haushalten 2015, 2016 und 2017 wurden dafür etwa 5 Milliarden an zusätzlichen Mitteln vorgesehen. Dies inkludiert etwa 1 Mrd. €, die im Rahmen der Flüchtlingsfazilität zusätzlich zu 2 Mrd. € aus bilateralen Beiträgen an die Türkei fließen sollen. Die oben genannten 5 Mrd. € an zusätzlichen Ausgaben im Bereich Migration können im Rahmen des mit mehr als 1.000 Mrd. € dotierten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR 2014-2020) der EU finanziert werden können. Dies geschieht einerseits durch Mittelumschichtungen innerhalb der betroffenen Politikbereiche Sicherheit und Unionsbürgerschaft (Rubrik 3) sowie Außenpolitik (Rubrik 4: Globales Europa), andererseits durch die Zuweisung nicht genutzter Mittel aus den Bereichen Verwaltung und Landwirtschaft.

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle „Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen“ zeigt die von Österreich in den ersten beiden Jahren der Finanzperiode 2014-2020 erzielten Rückflüsse sowie jene Finanzflüsse, die über den österreichischen Bundeshaushalt laufen. Nicht im Bundeshaushalt dargestellt sind jene Ausgaben aus

dem EU-Haushalt an private Einrichtungen und Personen, deren Administration ohne Einbindung nationaler Behörden abgewickelt wird.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für einzelne Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus dem Förderprogramm Transeuropäische Netze bis zur Unterstützung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen aus dem Europäischen Globalisierungsanpassungsfonds (EGF) für Arbeitnehmer, die Opfer von Massenkündigungen geworden sind. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Strukturpolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte Beteiligung der nationalen Haushalte (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, so ist die Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten wird ein Überblick über die Rückflüsse nach Österreich geboten. Die beiden wichtigsten Ausgabenbereiche, Strukturpolitik und Landwirtschaft, werden näher betrachtet.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen (Periode 2014-2020)

in Mio. €, zu laufenden Preisen und durchschnittlicher Rückflussquote in % der EU-28-Rückflüsse

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020 Rückflüsse
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	483,5	569,8						0,8%
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	185,5	307,2						1,6%
Egnos und Galileo	0,1	0,0						0,0%
Horizont 2020	118,9	216,5						2,0%
Euratom - Programm für Forschung und Ausbildung	0,3	0,1						0,1%
COSME	1,9	2,7						0,8%
Erasmus+	28,8	30,5						1,8%
PSCI; EaSI	1,5	0,9						1,4%
Programme Zoll, Fiscalis und Betrugsbekämpfung	0,5	0,1						0,3%
Energie	3,0	0,2						3,6%
Verkehr	27,7	52,9						3,8%
Informations- und Kommunikationstechnologie	0,2	0,2						1,3%
Sonstige Maßnahmen und Programme	1,3	0,4						0,3%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,3	0,4						2,0%
Maßnahmen die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	1,0	1,1						0,9%

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020 Rückflüsse
R.1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	298,0	262,7						0,5%
Investitionen im Dienste von Wachstum und Beschäftigung	141,5	159,5						0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit	151,9	100,6						8,5%
Technische Unterstützung	0,5	1,9						1,0%
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (FEAD)	2,0	0,0						0,4%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2,2	0,7						29,9%
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.004,0	1.144,9						1,9%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	714,3	711,2						1,6%
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	284,8	421,9						3,1%
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	0,3	0,3						0,0%
Life+	4,6	11,5						2,6%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,0	0,0						0,0%
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	41,6	49,9						2,5%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3						2,9%
Fonds für die Innere Sicherheit	2,3	3,6						1,0%
Justiz	0,2	1,0						1,7%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3						3,9%
Zivilkatastrophenschutzverfahren	0,8	0,4						2,3%
Europa für Bürgerinnen und Bürger	0,5	0,3						1,8%
Lebens- und Futtermittel	1,8	0,9						0,6%
Gesundheit für Wachstum	0,8	1,1						2,0%
Verbraucherschutz	0,1	0,8						2,3%
Kreatives Europa	5,8	4,0						2,7%
Dezentrale Agenturen	21,1	22,9						4,2%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,1	0,4						2,2%
Maßnahmen die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	1,0	0,8						0,7%
R.4 Europa in der Welt	0,0	0,0						0,0%
R.5 Verwaltung	21,8	22,9						0,3%
R.9 Besondere Instrumente	21,7	0,0						2,9%
Gesamt	1.572,6	1.787,4						1,2%

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020 Rückflüsse
davon Rückflüsse in den österreichischen Bundeshaushalt (Erfolg):^{a)}								
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	128,2	181,9						310,1
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	4,1	3,2						7,3
R.1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	124,1	178,7						302,8
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	984,8	1.160,0						2.144,8
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	5,8	15,6						21,4
R.4 Europa in der Welt	0,0	0,0						0,0
R.5 Verwaltung	1,8	1,7						3,5
R.9 Besondere Instrumente	7,1	0,0						7,1
Gesamt	1.127,7	1.359,2						2.486,9
Anteile Rückflüsse Bundeshaushalt an Gesamtrückflüssen	71,7%	76,0%						74,0%

Quelle: EK, Finanzbericht 2015

^{a)} BMF, Bundeshaushalt

1.4.1 Strukturfonds (EFRE, ESF)

Mit 371 Mrd. € stellt die Kohäsionspolitik gemeinsam mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wie bereits in den vorangegangenen Perioden auch 2014-2020 wieder den größten Ausgabenbereich der EU dar. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen. Bis dato wurden in der Finanzperiode 2014-2020 noch hauptsächlich die Zahlungen der Finanzperiode 2007-2013 sowie Vorschüsse für die neuen Programme abgewickelt. Letztere werden voraussichtlich erst Ende 2016 voll anlaufen.

Für Österreich sind für die Periode 2014-2020 1,24 Mrd. € (gegenüber 1,46 Mrd. € 2007-2013) bzw. 0,3 % der Gesamtauszahlungen vorgesehen. Unter Berücksichtigung des nationalen Finanzierungsanteils ist Österreich damit Nettozahler in diesem Politikbereich. Hauptbegünstigte sind die Entwicklungsschwächen Regionen, vor allem in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas. Auf diese konzentrieren sich 67 % der Mittel. Die Finanzierung erfolgt über die beiden Strukturfonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF) sowie über den Kohäsionsfonds (KF). Letzterer ist den Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Gemeinsam mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bilden sie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die Rückflüsse nach Österreich erfolgen über die beiden Strukturfonds ESF und EFRE.

Während der ESF das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung

von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Verwirklichung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Abgeleitet von diesen Prioritäten werden in der Periode 2014-2020 mit Hilfe der beiden Strukturfonds ESF und EFRE zwei kohäsionspolitische Ziele verfolgt:

- „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Dieses Ziel ersetzt die beiden Ziele „Konvergenz/Phasing Out“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Regionale Beschäftigung“ der Periode 2007-2013. Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt jedoch weiterhin nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:
 - „Weniger entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der EU,
 - „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der EU,
 - „Stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 90 % des durchschnittlichen BIP der EU.
- „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (keine Änderung im Vergleich zur Periode 2007-2013).

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über einzelne Programme. Für Österreich stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung - EFRE“: ein gemeinsames bundesweites Regionalprogramm für das Burgenland mit dem Förderstatus „Übergangsregion“ und für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien mit dem Förderstatus „Stärker entwickelte Regionen“,
- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung - ESF“: analog zum EFRE-Programm ein bundesweites Beschäftigungsprogramm für alle neun Bundesländer,
- Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“: sieben grenzübergreifende und drei transnationale EFRE-Programme; diesen Programmen kommt insofern ein Sonderstatus zu, als sie nicht durch Österreich allein, sondern in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten abgewickelt werden.

Mit der Finanzperiode 2014-2020 treten an die Stelle von zuvor zwei Beschäftigungsprogrammen und neun Regionalprogrammen nun jeweils nur mehr ein bundesweites Beschäftigungsprogramm und ein bundesweites Regionalprogramm. Die Reduktion der Programme ist Teil einer umfassenden Reformagenda, welche Maßnahmen zur thematischen Konzentration, zur Verringerung der Anzahl der programmbeteiligten Stellen, zu gemeinsamen Qualitätsstandards und gemeinsamer Qualitätssicherung sowie zu einer Reform der Aufgabenorganisation umfasst und nicht zuletzt auf die Vereinfachung der Abwicklungsstrukturen abzielt.

Strukturfondsmittel nach Zielen, nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen und indikative Plandaten zur Bundeskofinanzierung 2014-2020
in Mio. €

Ziel	EU-Mittel	öffentliche nationale Kofinanzierung	davon Bundeskofinanzierung *)
Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	978,3	595,9	334,8
ESF	442,1	433,7	282,4
EFRE	536,3	162,3	52,5
Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ EFRE	257,3	29,5	10,3**)
Summe	1.235,6	625,4	345,2

Quelle: BMASK, ÖROK-Geschäftsstelle

*) Indikative Planwerte; bei ESF: geplante nationale Kofinanzierung der Maßnahmen im Wirkungsbereich des BMBF und des BMASK

**) Schätzungen BMF auf Basis Fortschreibung aus der Vergangenheit

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die einzelnen Programme nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert werden, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert werden müssen.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben beträgt für die Periode 2014-2020:

- maximal 60 % für die „Übergangsregion“ Burgenland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“,
- maximal 50 % für die „stärker entwickelten Regionen“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“,
- maximal 85 % im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“.

Der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen. Gemäß Art. 96 (2) der EU-VO 1303/2013 legt die EK in der Genehmigungsentscheidung des jeweiligen operationellen Programms fest, ob das Gesamtkostenprinzip oder das öffentliche Kostenprinzip angewendet wird. Im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ wird in Österreich im EFRE-Programm und im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – im Unterschied zur Periode 2007-2013 – das Gesamtkostenprinzip angewendet, bei dem auch die privaten Mittel zur verpflichtend aufzubringenden Kofinanzierung zählen. Dies hat den Effekt, dass ein geringeres Volumen an öffentlichen Mitteln (Bund und Länder) erforderlich ist und damit auch ein geringerer Aufwand bei der Abwicklung im Rahmen des komplexen Mehrebenen-Systems erwartet werden kann. Beim österreichischen ESF-Programm 2014-2020 kommt insbesondere aufgrund der darin geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse – unverändert – das öffentliche Kostenprinzip zur Anwendung.

Die im Vergleich zur Vorperiode verringerte Bundesbeteiligung an der nationalen Kofinanzierung erfolgt wie bereits in der Vergangenheit differenziert nach Maßnahmenbereichen durch verschiedene Bundesförderstellen bzw. Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets, die Beteiligung der Länder über diverse Landesförderstellen.

Die Aufteilung zwischen Bund und Land ist dabei sehr unterschiedlich. Diese spiegelt die jeweiligen Förderprioritäten und Zuständigkeiten wider:

- Beim bundesweiten EFRE-Regionalprogramm beträgt das Zahlungsverhältnis zwischen Bund und Land über die gesamte Periode ca. 32:68.
- Die Bundesbeteiligung am bundesweiten ESF-Beschäftigungsprogramm ist traditionell deutlich höher und liegt laut vorläufigen Plandaten bei ca. 65 %.
- Bei den im Fall des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ ausgewiesenen Kofinanzierungsbeträgen handelt es sich um reine Schätzwerte. Die erforderlichen nationalen Mittel zur Kofinanzierung einzelner Projekte werden von den Ländern oder – nach Maßgabe ihrer fachlichen Zuständigkeit und Budgets, ohne fixe Finanzierungsverpflichtung – von einzelnen Bundesressorts bereitgestellt.

Für die laufende Finanzperiode ist erst Ende 2016 mit ersten Zwischenzahlungen zu rechnen. Bis dahin fließen lediglich 1%-ige Programmvorströme für die Jahre 2014, 2015 und 2016 und ein 2%-iger Jahresvorschuss für 2016. Deshalb wird in den folgenden beiden Tabellen nur der aktuelle Programmumsetzungsstand für die Periode 2007-2013 dargestellt – und zwar einerseits die bis dato getätigten jährlichen Auszahlungen an EU-Strukturfondsmitteln und andererseits die korrespondierenden Kofinanzierungsmittel des Bundes. Die angeführten Auszahlungen müssen nicht mit den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Rückflüssen übereinstimmen. Das liegt daran, dass die Mitgliedstaaten mit den Auszahlungen an die Begünstigten in Vorlage treten müssen und die bescheinigten Auszahlungen durch die EK immer erst im Nachhinein refundiert werden. Damit erfolgen die Rückflüsse immer etwas später als die Auszahlungen.

Auszahlungen Strukturfonds-Mittel

in Mio. €

Ziel	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	01.01. bis 30.06.2016	2007 bis 30.6.2016
Ziel „Konvergenz/Phasing Out“											
Burgenland“	-	5,57	16,49	16,39	23,98	27,34	31,36	23,38	26,67	1,81	173,00
ESF	-	5,57	5,24	9,04	7,01	5,17	9,90	6,17	2,83	1,17	52,11
EFRE	-	0,00	11,25	7,35	16,97	22,17	21,46	17,21	23,84	0,64	120,89
Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“											
ESF	-	44,69	97,95	96,76	151,97	123,60	164,58	136,04	101,01	18,76	935,36
EFRE	-	39,89	57,46	54,90	77,80	61,08	92,52	61,29	16,19	4,68	465,81
davon:											
Kärnten EFRE	-	0,00	5,51	3,98	7,06	10,29	9,15	10,11	7,27	7,08	60,45
Niederösterreich EFRE	-	0,00	11,14	7,94	19,23	13,80	22,92	21,54	25,50	1,80	123,87
Oberösterreich EFRE	-	0,73	5,38	7,86	16,81	10,30	13,86	18,18	15,81	2,35	91,28
Salzburg EFRE	-	0,03	1,39	1,30	1,91	1,49	2,88	2,15	2,06	0,00	13,21
Steiermark EFRE	-	3,93	10,35	14,45	18,43	18,41	14,41	9,74	17,93	0,00	107,65
Tirol EFRE	-	0,00	2,23	2,55	4,62	4,43	4,03	5,52	8,15	1,80	33,33
Vorarlberg EFRE	-	0,11	2,08	1,29	2,80	1,88	2,18	4,15	1,74	0,62	16,85
Wien EFRE	-	0,00	2,41	2,49	3,31	1,92	2,63	3,36	6,37	0,42	22,91
Summe										20,57	1.108,36

Quelle: Monitoring EFRE: Stand 30.06.2016 (Datenstand: 10.08.2016); Monitoring ESF: Stand 30.06.2016

ausbezahlte Kofinanzierungsmittel des Bundes
in Mio. €

Ziel	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	01.01. bis 30.06 2016	2007 bis 30.6.2016
Ziel „Konvergenz/Phasing Out“											
Burgenland“	-	2,33	2,44	3,38	2,70	4,98	4,40	1,88	1,46	0,00	23,56
ESF	-	1,74	1,28	2,33	1,71	1,71	1,59	1,34	0,90	0,00	12,60
EFRE	-	0,59	1,16	1,05	0,99	3,27	2,81	0,54	0,56	0,00	10,96
Ziel „Regionale Wettbewerbs-fähigkeit & Beschäftigung“											
ESF	0,80	51,06	79,80	66,30	89,18	104,83	101,08	86,06	45,25	20,91	628,69
EFRE	0,80	10,57	21,90	14,57	16,18	23,86	28,11	23,38	28,67	0,30	168,33
davon:											
Kärnten EFRE		0,74	2,53	1,19	1,79	3,59	2,83	1,48	3,24	0,12	17,51
Niederösterreich EFRE	0,10	3,23	5,01	1,66	1,92	4,70	4,68	6,62	6,63	0,13	34,68
Oberösterreich EFRE	0,28	2,54	5,53	2,92	3,64	2,54	7,31	5,97	6,59	0,05	37,37
Salzburg EFRE			1,56	0,77	1,02	1,89	1,79	1,88	0,82	0,00	9,73
Steiermark EFRE	0,42	2,47	4,74	3,63	4,48	5,58	6,07	4,58	7,68	0,00	39,65
Tirol EFRE		1,07	1,58	2,04	2,40	3,93	4,48	0,85	2,37	0,00	18,72
Vorarlberg EFRE		0,51	0,95	2,20	0,91	1,63	0,93	1,97	0,57	0,00	9,67
Wien EFRE		0,01		0,16	0,02	0,00	0,02	0,03	0,76	0,00	1,00
Summe	0,80	53,39	82,24	69,68	91,88	109,81	105,48	87,94	46,70	20,91	652,25

Quelle: Monitoring EFRE: Stand 30.06.2016 (Datenstand: 10.08.2016); Monitoring ESF: Stand 30.6.2016

Damit das Überschwappen der Zahlungen in nachfolgende Finanzperioden begrenzt wird, verfallen Haushaltsmittel, für die am Ende des dritten Jahres nach der Mittelbindung kein zulässiger Auszahlungsantrag vorliegt (n+3). In der Periode 2007-2013 galt noch vorwiegend die n+2-Regel. Deshalb war die Umsetzung der Periode 2007-2013 bis Anfang 2016 noch voll im Laufen. Im ersten Quartal 2016 wurde der letzte Zwischenanzahlungsantrag gestellt.

Der Anteil der ausbezahlten an den für die gesamte Programmperiode 2007-2013 reservierten Strukturfonds-mittel betrug per 30.6.2016 93 %. Damit konnte der mögliche Ausschöpfungsgrad von 95 % annähernd erreicht werden, obwohl das zurückhaltende Investitionsverhalten potentieller Fördernehmer aufgrund der Wirtschaftskrise, der verspätete Programmstart, der enge Förderfocus, komplizierte Abwicklungsstrukturen und vorübergehend von der EK verhängte Zahlungsstopps dies erschwerten. Die Schlusszahlungen der EK in Höhe von 5 % der Programmvolume erfolgen nach positiver Prüfung der Schlusszahlungsanträge voraussichtlich im Jahr 2017.

1.4.2 Landwirtschaft

Die EU leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für:

- Direktzahlungen (Betriebspromesse), die von der Produktion agrarischer Urprodukte entkoppelt sind, die Einkommen der Landwirte stützen und direkt an die landwirtschaftlichen Betriebe geleistet werden. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebspromesse Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirte.
- Marktordnungsausgaben, d.h. Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte; dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer;
 - Interventionen, z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung;
 - Prämien für die Verarbeitung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulmilch);
 - Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern;
 - die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
 - den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen.

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen allein von der EU finanziert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Zahlungen für die Ländliche Entwicklung, die zweite Säule der GAP. Das sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie);
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft (für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für Benachteiligte und Bergbauern zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der Landwirtschaftsproduktion);
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u. a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung);
- Umsetzung des LEADER-Konzepts, das lokale Entwicklungsstrategien, lokale Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet besonders fördert.

Die EU beteiligt sich am österreichischen ELER-Programm mit rund der Hälfte der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel wird aber eine Reihe von Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die vom Bund nicht mitgetragen werden und die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen). Außerdem werden einige Maßnahmen nicht aus den Mitteln des Budgets des BMLFUW für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, sondern aus dem Umweltbudget oder von anderen Ressorts (BMWF, BMVIT) mitfinanziert. Beträglich am bedeutendsten ist dabei die Förderung für das Breitband-Internet. Für diese Maßnahmen gilt die Lastenteilung gem. Landwirtschaftsgesetz in der Regel nicht.

Im Jahr 2015 ergaben sich EU-weit Probleme bei der rechtzeitigen Berechnung und ausreichenden Kontrolle der flächenbezogenen Zahlungen (Direktzahlungen, Umweltprogramm, Ausgleichszulage). In Österreich wurde deshalb auf nationaler Rechtsgrundlage eine Vorauszahlung im Jahr 2015 geleistet; der Restbetrag inklusive der erforderlichen Korrekturen wurde erst im Jahr 2016 bezahlt und dann der Gesamtbetrag an die EK gemeldet. Deshalb sind 2015 deutlich geringere Auszahlungen festzustellen. Für 2016 ist hingegen, da voraussichtlich der bisher übliche Zahlungsrhythmus wieder eingehalten werden kann, mit deutlichen Mehrauszahlungen zu rechnen.

Über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) stellt die EU 50 % der gesamten öffentlichen Mittel zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Ausgaben der Agrarfonds und für die Fischerei

in Mio. €

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
EGFL (1. Säule)	42.650	43.289	46.349	44.284	44.124	44.859	45.275	44.288	43.863
ELER (2. Säule)	10.874	10.529	8.740	11.486	12.295	13.261	13.156	11.190	11.448
Agrarausgaben gesamt*)	53.524	53.818	55.089	55.769	56.419	58.120	58.431	55.478	55.311
Fischerei (EMFF, internat. Abkommen)	968	805	513	596	683	654	752	757	786

Quelle: Finanzbericht 2015 der EK, GD BUDGET.

*) Rundungsdifferenz 2010

Durchgeführte Zahlungen insgesamt EU-weit („Total dépenses“)

Zahlungen 2007-15 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich in Mio. €

	Österreich								2015			
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt	EU	Bund	Land
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.673,37	1.828,94	1.931,38	1.952,69	1.903,55	1.838,83	1.787,20	1.654,76	1.654,76	1.162,80	262,63	229,33
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	754,62	762,10	783,75	782,10	756,79	751,22	734,38	693,58	693,58	690,71	0,62	2,25
Betriebsprämie	617,25	621,09	617,06	634,48	630,13	625,74	612,85	670,82	670,82	670,82	0,00	0,00
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	918,75	1.066,84	1.147,63	1.170,59	1.146,76	1.087,61	1.052,82	961,18	961,18	472,09	262,01	227,08
Ländliches Entwicklungsprogramm	898,00	1.048,63	1.146,16	1.170,47	1.146,64	1.087,52	1.052,82	1.018,36	961,18	472,09	262,01	227,08
Achse 1 - Wettbewerbsfähigkeit	79,25	192,11	216,92	187,81	166,42	140,28	114,48	95,96	98,49	41,08	20,20	37,21
Achse 2 - Umwelt und Landschaft	791,02	815,15	842,99	842,59	833,11	816,55	794,96	769,05	640,61	320,14	189,94	130,53
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	275,27	275,02	273,84	271,45	268,46	262,83	258,56	257,39	252,56	123,27	75,23	54,06
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)	509,87	522,55	548,37	553,96	549,18	540,80	528,91	502,91	382,66	193,96	113,22	75,48
Achse 3 - Lebensqualität und Diversifizierung	27,26	39,91	73,85	103,92	112,25	94,44	98,58	105,72	161,72	80,32	38,38	43,02
Achse 4 - LEADER		0,81	7,82	14,80	12,17	13,13	16,13	19,33	30,43	16,05	4,23	10,15
Technische Hilfe	0,48	0,65	4,58	21,34	22,69	23,11	28,67	28,17	29,93	14,50	9,26	6,17
Gemeinschaftsinitiativen (Leader plus, Interreg)	20,75	18,21	1,47	0,13	0,12	0,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: BMLFUW, Grüner Bericht mehrerer Jahrgänge

Zahlungen 2015 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern
in Mio. €

	davon										
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.654,77	109,77	137,87	511,33	339,22	115,24	247,84	136,43	49,94	7,13	
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	693,57	49,90	47,39	272,75	156,89	28,09	91,81	30,60	14,28	1,86	
Betriebspromotion	670,81	46,64	46,94	263,59	155,33	27,70	86,95	30,10	12,18	1,38	
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	961,20	59,87	90,48	238,58	182,33	87,15	156,03	105,83	35,66	5,27	
Ländliches Entwicklungsprogramm	961,20	59,87	90,48	238,58	182,33	87,15	156,03	105,83	35,66	5,27	
Achse 1 - Wettbewerbsfähigkeit	98,48	5,44	7,53	14,51	44,71	4,10	13,36	4,34	3,68	0,81	
Achse 2 - Umwelt und Landschaft	640,62	38,71	63,41	170,93	96,05	62,83	97,86	83,31	26,41	1,11	
Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile (AZ)	252,55	2,65	34,00	41,73	36,96	28,87	50,89	45,30	12,15	0,00	
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)	382,67	35,43	29,07	128,95	58,98	33,85	44,67	36,52	14,17	1,03	
Achse 3 - Lebensqualität und Diversifizierung	161,73	9,17	14,06	39,09	31,72	17,24	29,65	13,57	3,96	3,27	
Achse 4 - LEADER	30,44	4,63	2,83	5,73	3,84	1,00	9,73	1,94	0,74	0,00	
Technische Hilfe	29,93	1,92	2,65	8,32	6,01	1,98	5,43	2,67	0,87	0,08	
Gemeinschaftsinitiativen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Quelle: Grüner Bericht 2016, Tab. 5.1.5.

1.5 Nettoposition

Nationale Nettopositionen geben Aufschluss über die Verteilung der unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Nettosalden in Form bloßer Darstellungen der Differenz zwischen EU-Beitrag und Rückflüssen würden ein unzulängliches Bild von den schwer messbaren Vorteilen der EU-Mitgliedschaft vermitteln. Allerdings kann eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Kennzahl wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung und ihre Entwicklung liefern. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettoposition aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Programmfortschritt. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich einen operativen Haushaltssaldo (Nettoposition) nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- Eigenmittel: angepasste⁷ nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (v.a. Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden (bei Einhebungskostenersatz) für die gesamte EU erhoben werden.
- Ausgaben: Berücksichtigt werden sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen).
- Berechnung: Der operative Haushaltssaldo ist die Differenz zwischen nationalen Rückflüssen und nationalem Beitrag.

⁷ Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Vergleichbarkeitsgründen so angepasst, dass sie in Summe den berücksichtigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

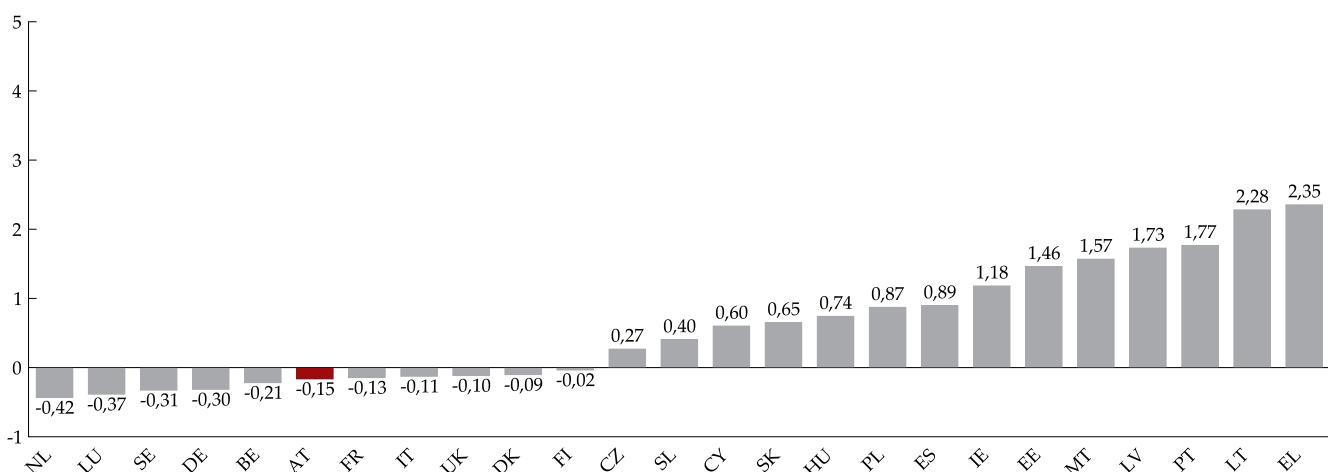
Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium für Finanzen publiziert daher wie die EK aus Transparenzgründen nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

In der Finanzperiode 1993-1999, in die der österreichische EU-Beitritt 1995 fällt, flossen 75 % des österreichischen nationalen Beitrags nach Österreich zurück, in der darauf folgenden Periode 2000-2006 erhöhte sich diese Quote auf 86 %, 2007-2013 betrug sie 76 %. Die Nettoposition Österreichs wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34 % des BNE auf, in der Periode 2000-2006 verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15 %. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24 %, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. In den ersten beiden Jahren der Finanzperiode 2014-2020 lag der Nettosaldo bei -0,32 %.

Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):

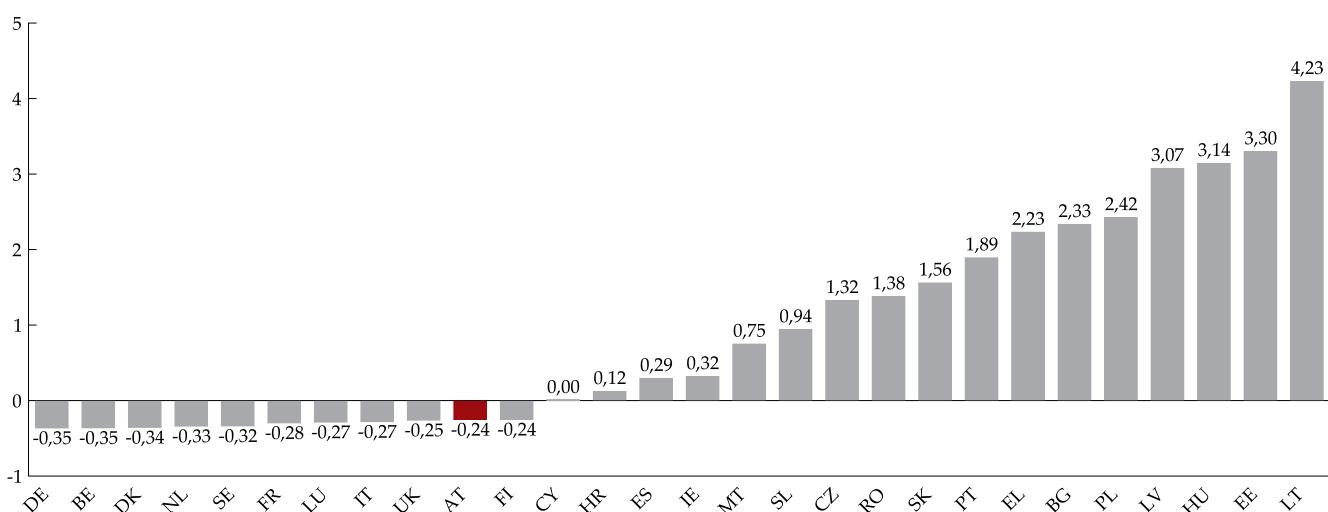
Mittelwerte 2000-2006

in BNE %



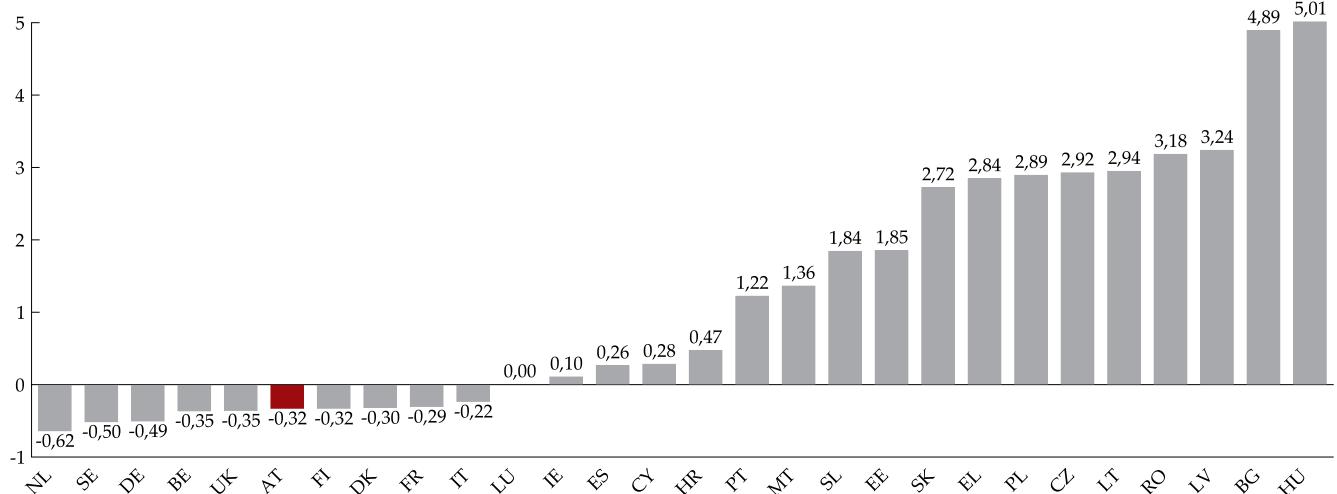
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2015

in BNE %



Quelle: EK, Finanzbericht 2015; BMF-Berechnungen

1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der EU-Haushalt darf gemäß Art. 311 AEUV kein Defizit aufweisen. Es bestehen allerdings Instrumente, die es der EU gestatten, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Für allfällige Zahlungsausfälle übernimmt die EU über den EU-Haushalt die Garantie. Ähnliche Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der EIB, des Euratom-Programms, der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).

Der jährliche Haushaltsplan der EU enthält daher immer einen Anhang mit Informationen zu den Anleihe- und Darlehenstransaktionen. Der gesamte ausstehende Kapitalbetrag mit Garantie auf den EU-Haushalt inklusive aufgelaufener Zinsen betrug per 31.12.2014 84 Mrd. €. In der Praxis sind Fälle, in denen Garantien schlagend werden, sehr selten.

Diese Garantien betreffen folgende Instrumente:

- Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe für Drittländer mit akuten Zahlungsbilanzproblemen⁸
- Zahlungsbilanzdarlehen für Mitgliedstaaten außerhalb (balance of payment loans – BOP)⁹ und innerhalb (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus – EFSM)¹⁰ der Euro-Zone
- Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern
- Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen des Euratom-Programms

⁸ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

¹⁰ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

Die EK informiert in Jahresberichten über Garantien sowie Anleihe- und Darlehenstätigkeiten.

- Bericht über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan¹¹
- Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten¹²
- Umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds¹³
- Bericht über die Tätigkeiten der EIB außerhalb der Union im Rahmen der EU-Haushaltsgarantie¹⁴
- Bericht über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer¹⁵

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Seit 1994 besteht ein Garantiefonds¹⁶ mit dem Zweck, beim Ausfall von Zins- oder Tilgungszahlungen von Schuldern außerhalb der EU rasch die Garantie abrufen zu können, ohne den EU-Haushalt schockartig zu belasten. Die durch den Garantiefonds gesicherten Transaktionen betreffen überwiegend, derzeit zu über 95 %, Transaktionen der EIB. Der Rest entfällt auf Darlehen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe bzw. dem Euratom-Programm.

Betrugen die Mittel im Garantiefonds mit Jahresende weniger als 9 % der ausstehenden Darlehensauszahlungen, so wird er aus dem EU-Haushalt aufgefüllt. Dabei kommt ein Glättungsmechanismus zum Tragen, der dafür sorgt, dass jeweils höchstens 100 Mio. € aus dem Haushalt in den Garantiefonds eingezahlt werden, bis der Zielwert von 9 % wieder erreicht ist.

Im Jahr 2015 wurde der Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ins Leben gerufen. Ziel des Instruments war es, durch den gezielten Einsatz knapper EU-Haushaltssmittel und mit Unterstützung der EIB u.a. private Investitionen in mehrfacher Höhe des ursprünglich eingesetzten Betrags hervorzurufen.¹⁷

Durch die Garantie des EU-Haushalts für einen Maximalbetrag von 16 Mrd. € und der EIB von 5 Mrd. € sollte ein Gesamtvolumen von 315 Mrd. € an Investitionen hervorgerufen werden. Dazu wurde ein Garantiefonds eingerichtet. Aufgrund der Absicht, dynamischere und zugleich risikoreichere Finanzierungsinstrumente einzusetzen, wurde ein vergleichsweise hoher Zielwert von 50 % der Gesamtgarantie angenommen. Somit wäre der Garantiefonds bis 2020 schrittweise mit 8 Mrd. € aus dem EU-Haushalt zu dotieren. Auf Grund des erfolgreichen Anlaufens des EFSI schlug die EK im September 2016 vor, das Instrument zu verstärken. Durch Erhöhung der Garantie aus dem EU-Haushalt um 1,1 Mrd. € und seitens der EIB um 5 Mrd. € sowie Reduktion des Zielwerts für den Garantiewert auf 35 % sollen nunmehr an die 500 Mrd. € an Investitionen angestoßen werden.

¹¹ Aktuell COM(2016) 576 COM(2014) 540 (Stand 31. Dezember 2015).

¹² Aktuell siehe „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2015“ (COM(2016) 387).

¹³ Aktuell COM(2014) 214 final.

¹⁴ Aktuell COM(2015) 649.

¹⁵ Aktuell COM(2016) 376.

¹⁶ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen

2. Tabellenteil

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2015
in Mio. €, zu laufenden Preisen

MwSt-Eigenmittel (1)	BNE-Eigenmittel (2)	UK-Rabatt ^{**)} (3)	Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE ^{**)} (4)	Nationaler Beitrag insgesamt (5)= Σ (1) bis (4)	% (5)= Σ (1) bis (4)	Traditionelle Eigenmittel netto (75%) (6)		Eigenmittel insgesamt (7)=(5)+(6)
						% (6)	Eigenmittel netto (75%) (6)	
BE	584,7	2.826,3	280,8	0,0	3.691,8	3,1	1.778,8	5.470,6
BG	61,1	333,1	30,0	0,0	424,2	0,4	59,8	484,0
CZ	206,1	1.007,1	101,9	0,0	1.315,1	1,1	227,2	1.542,3
DK	294,5	1.715,5	180,6	0,0	2.190,6	1,8	330,6	2.521,2
DE	3.673,2	20.249,5	360,7	0,0	24.283,4	20,5	3.842,0	28.125,4
EE	29,1	141,6	14,1	0,0	184,8	0,2	25,3	210,1
IE	222,1	1.216,6	119,8	0,0	1.558,5	1,3	280,9	1.839,4
EL	171,1	916,9	117,7	0,0	1.205,7	1,0	137,2	1.342,9
ES	1.255,0	6.768,0	749,3	0,0	8.772,3	7,4	1.317,0	10.089,3
FR	2.849,1	14.669,2	1.494,2	0,0	19.012,5	16,0	1.593,7	20.606,2
HR	61,1	269,6	26,1	0,0	356,8	0,3	40,3	397,1
IT	1.486,9	11.619,4	1.125,2	0,0	14.231,5	12,0	1.688,7	15.920,2
CY	35,5	162,5	13,8	0,0	211,8	0,2	18,3	230,1
LV	28,5	161,6	15,8	0,0	205,9	0,2	29,7	235,6
LT	42,9	247,3	25,6	0,0	315,8	0,3	73,9	389,7
LU	60,2	274,3	15,7	0,0	350,2	0,3	16,5	366,7
HU	134,2	738,2	73,5	0,0	945,9	0,8	127,8	1.073,7
MT	15,6	70,4	6,4	0,0	92,4	0,1	11,8	104,2
NL	770,7	4.902,1	86,4	0,0	5.759,2	4,9	2.187,9	7.947,1
AT	445,3	2.047,6	36,3	0,0	2.529,2	2,1	197,1	2.726,3
PL	542,5	2.898,5	277,0	0,0	3.718,0	3,1	518,4	4.236,4
PT	253,9	1.153,3	121,4	0,0	1.528,6	1,3	117,7	1.646,3
RO	153,0	1.058,1	108,3	0,0	1.319,4	1,1	127,0	1.446,4
SL	56,9	257,7	26,0	0,0	340,6	0,3	62,7	403,3
SK	85,0	473,4	49,5	0,0	607,9	0,5	88,9	696,8
FI	265,6	1.329,0	134,5	0,0	1.729,1	1,5	125,1	1.854,2
SE	565,4	2.898,0	49,8	0,0	3.513,2	3,0	506,0	4.019,2
UK	3.737,5	20.555,6	-6.083,6	0,0	18.209,5	15,4	3.199,9	21.409,4
EU-28	18.087,0	100.960,4	-443,0	0,0	118.604,3	100,0	18.730,4	137.334,7
								100,0

Quelle: EK, Finanzbericht 2015

^{*)} Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die II-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Innere) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.
^{**) Beim UK-Rabatt, bei der Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE sowie bei der Anpassung aufgrund der Anwendung des EMF 2007 ergibt sich aufgrund von wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.}

Tabelle 2: EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 2000-2015
in Mio. €, zu laufenden Preisen

Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013					2014 - 2020		
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015		
EIGENMITTEL																		
MwSt. inkl. Berichtigungen	818	762	554	512	248	326	385	409	389	271	287	306	327	334	453	445		
BNE inkl. Reserve u. Korr.	894	848	1.070	1.212	1.597	1.589	1.557	1.565	1.567	1.871	2.131	2.149	2.389	2.639	2.196	2.046		
UK-Korrektur inkl. Vorjahre	111	252	35	46	25	40	71	43	36	28	23	24	27	32	41	36		
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)																		
Berichtigungen EMB 2007 (2007 und 2008)																		
JI Anpassung																		
Nationaler Beitrag (absolut)¹⁾	1.824	1.862	1.658	1.769	1.871	1.956	2.014	2.017	1.993	2.159	2.460	2.499	2.765	3.028	2.691	2.529		
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,9%	0,9%	1,0%	0,8%	0,8%							
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco	228	232	205	218	229	238	244	243	239	259	294	298	328	358	317	297		
Trad. Eigenmittel 75%	270	229	151	167	176	189	195	201	202	157	167	190	177	164	179	197		
Gesamtbetrag der Eigenmittel- zahlungen²⁾	2.094	2.091	1.809	1.936	2.047	2.144	2.209	2.218	2.195	2.316	2.627	2.689	2.942	3.191	2.870	2.726		
Finanzierungsanteil Ö am EU-Budget (Nat. Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,2%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,3%	2,1%		

Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013					2014 - 2020	
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
RÜCKFLÜSSE																	
Landwirtschaft/ab 2007: R.2 Strukturpol. Maßnahmen/ab 2007: R.1b	1.019	1.053	1.092	1.128	1.145	1.237	1.275	1.130	1.218	1.308	1.351	1.312	1.290	1.263	1.004	1.145	
Interne Politikbereiche/ab 2007: R.1a, R.3a, R.3b ³⁾	260	198	186	300	315	338	305	265	232	241	162	219	232	291	298	263	
Verwaltung	103	126	262	129	141	191	229	184	284	248	287	326	315	287	249	357	
Rückflüsse³⁾	1.398	1.394	1.560	1.577	1.621	1.786	1.830	1.598	1.777	1.816	1.822	1.876	1.856	1.862	1.573	1.787	
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrags																	
77% 75% 94% 89% 87% 91% 91%	79%	89%	87%	91%	91%	91%	91%	79%	89%	84%	74%	75%	67%	62%	58%	71%	
MITTELWERTE je Finanzperiode																	
NETTOPosition																	
Nettosition in Mio. Euro	-436	-542	-213	-331	-365	-278	-302	-563	-356	-402	-677	-805	-1.073	-1.252	-1.241	-851	
Nettosition pro Kopf in Euro	-54	-67	-26	-41	-45	-34	-36	-68	-43	-48	-81	-96	-127	-148	-146	-100	
Nettosition in BNE %	-0,21% -0,26%	-0,10% -0,15%	-0,16% -0,11%	-0,16% -0,12%	-0,11% -0,12%	-0,11% -0,12%	-0,11% -0,12%	-0,21% -0,13%	-0,13% -0,15%	-0,24% -0,27%	-0,27% -0,35%	-0,35% -0,40%	-0,40% -0,38%	-0,38% -0,25%	-0,38% -0,25%	-0,38% -0,25%	
MITTELWERTE je Finanzperiode	-352	-0,16%	-0,25%														

Quelle: EK, Finanzbericht 2015; BMF-Berechnungen

¹⁾ Nationaler Beitrag 2000-2008 = MwSt inkl. Berichtigungen, BNE inkl. Reserve u. Korr., UK-Rabatt inkl. Vorjahr. Ab dem Jahr 2009 zusätzlich inkl. BNE-Reduktion NL und S, Berichtigungen EMB 2007 und JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres).

²⁾ Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75%
³⁾ Rückflüsse = R.2 + R.1b + R.1a, R.3a, R.3b + Erstattungen + Verwaltung
⁴⁾ ab 2014 inkl. EU-Solidaritätsfonds

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2015 nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	R.1a Wettbewerbs- fähigkeit	R.1b Kohäsion	R.2 natürliche Ressourcen	R.3 Sicherheit und bürgerschaft	R.4 die EU als globaler Akteur	R.5 Verwaltung	R.6 Ausgleichs- zahlungen	R.8 negative Reserve	R.9 Spezial- instrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt %
BE	1.155,6	412,0	657,1	202,7	0,0	4.521,6	0,0	0,0	2,9	6.951,9	5,3
BG	118,1	1.421,2	1.107,3	27,2	25,4	11,5	0,0	0,0	18,9	2.729,6	2,1
CZ	104,1	5.808,5	1.140,0	6,3	0,6	15,1	0,0	0,0	0,0	7.074,6	5,4
DK	285,6	102,8	1.074,1	12,7	0,0	53,5	0,0	0,0	0,0	1.528,7	1,2
DE	1.913,1	2.704,2	6.041,0	148,0	0,0	206,9	0,0	0,0	0,0	11.013,2	8,5
EE	53,4	154,8	181,6	43,6	0,6	8,6	0,0	0,0	0,0	442,6	0,3
IE	194,3	129,1	1.618,2	18,9	0,0	47,7	0,0	0,0	0,4	2.008,6	1,5
EL	254,7	3.067,6	2.774,6	63,7	0,0	28,9	0,0	0,0	20,0	6.209,5	4,8
ES	1.220,1	5.458,1	6.764,6	156,7	0,0	96,2	0,0	0,0	0,0	13.695,7	10,5
FR	2.221,1	2.670,8	9.031,9	189,9	0,0	328,8	0,0	0,0	25,9	14.468,4	11,1
HR	32,5	222,6	258,0	18,7	46,4	8,9	0,0	0,0	17,6	604,7	0,5
IT	1.060,2	5.219,8	5.473,0	250,5	0,0	259,3	0,0	0,0	75,6	12.338,4	9,5
CY	36,6	62,3	82,9	13,8	0,1	7,5	0,0	0,0	0,0	203,2	0,2
LV	47,9	663,0	253,7	7,5	0,2	9,3	0,0	0,0	0,0	981,6	0,8
LT	99,0	197,9	528,4	41,3	0,4	10,3	0,0	0,0	0,0	877,3	0,7
LU	175,3	14,9	56,0	22,1	0,0	1.381,1	0,0	0,0	0,0	1.649,4	1,3
HU	81,5	3.693,2	1.791,4	42,2	6,4	14,5	0,0	0,0	0,0	5.629,2	4,3
MT	19,1	76,8	17,0	14,1	0,0	7,0	0,0	0,0	0,0	134,0	0,1
NL	962,5	196,4	915,3	186,6	0,0	98,4	0,0	0,0	0,0	2.359,2	1,8
AT	307,2	262,7	1.144,9	49,9	0,0	22,9	0,0	0,0	0,0	1.787,6	1,4
PL	166,8	7.985,6	5.079,0	68,6	26,9	29,6	0,0	0,0	1,3	13.357,8	10,3
PT	212,4	1.215,7	1.097,8	36,2	0,0	33,2	0,0	0,0	0,0	2.595,3	2,0
RO	77,4	3.392,5	2.987,7	23,6	29,3	19,1	0,0	0,0	8,5	6.538,1	5,0
SL	76,3	624,5	191,3	19,4	1,4	8,7	0,0	0,0	18,4	940,0	0,7
SK	61,6	3.086,3	566,5	9,0	0,5	10,9	0,0	0,0	0,0	3.734,8	2,9
FI	208,4	106,9	960,3	21,6	0,0	30,2	0,0	0,0	2,6	1.330,0	1,0
SE	298,5	140,0	904,0	90,6	0,0	34,6	0,0	0,0	0,0	1.467,7	1,1
UK	1.589,6	1.782,7	3.788,5	149,5	0,0	147,4	0,0	0,0	0,0	7.457,7	5,7
EU-28	13.032,7	50.872,9	56.486,0	1.935,0	138,0	7.451,8	0,0	0,0	192,2	130.108,6	100,0

Quelle: EK, Finanzbericht 2015

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2015 (operative Haushaltssalden)
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
BE	-323,20	-745,20	-517,70	-779,70	-536,10	-607,50	-709,90	-868,20	-720,60	-1.663,90	-1.466,40	-1.369,60	-1.493,70	-1.541,10	-1.478,10	-1.387,80
BG																
CZ																
DK	239,60	-223,10	-169,10	-220,00	-224,60	-265,30	-505,20	-604,40	-543,20	-969,50	-615,30	-836,60	-1.126,00	-1.277,10	-836,00	-790,40
DE	-8.232,40	-6.971,50	-4.954,00	-7.605,40	-7.140,40	-6.064,30	-6.325,20	-7.415,20	-8.774,30	-6.357,50	-9.223,60	-9.002,50	-11.953,80	-13.824,80	-15.501,60	-14.306,80
EE																
IE	1.719,50	1.198,30	1.574,10	1.559,00	1.593,80	1.136,60	1.080,50	662,10	566,10	-47,50	803,90	383,80	670,60	279,10	38,80	349,30
EL	4.380,60	4.503,60	3.375,70	3.358,30	4.163,30	3.900,50	5.102,30	5.437,20	6.279,70	3.121,00	3.597,40	4.622,60	4.544,90	5.340,70	5.162,60	4.934,00
ES	5.263,60	7.661,20	8.859,40	8.704,90	8.502,30	6.017,80	3.811,70	3.651,80	2.813,20	1.181,70	4.100,90	2.995,00	3.999,00	3.058,30	1.090,60	4.527,40
FR	-676,60	-2.043,40	-2.218,40	-1.976,10	-3.050,70	-2.883,50	-3.012,50	-2.997,30	-3.842,70	-5.872,70	-5.534,80	-6.405,80	-8.297,50	-8.445,70	-7.164,60	-5.522,50
HR																
IT	1.231,20	-2.030,90	-2.917,10	-849,80	-2.946,90	-2.199,00	-1.731,80	-2.013,50	-4.101,40	-5.058,50	-4.534,00	-5.933,00	-5.058,10	-3.789,90	-4.467,00	-2.638,70
CY																
LV																
LT																
LU	-54,60	-140,00	-48,10	-57,20	-93,60	-86,80	-66,20	-139,80	-22,10	-100,20	-41,90	-75,00	-79,50	-69,40	80,10	-94,00
HU																
MT																
NL	-1.543,90	-2.259,90	-2.171,30	-1.942,20	-2.034,90	-2.636,60	-2.587,60	-2.864,30	-2.678,20	117,70	-1.833,10	-2.214,00	-2.364,50	-2.675,10	-4.711,10	-3.695,20
AT	-435,50	-542,40	-212,60	-330,90	-365,10	-277,90	-301,50	-563,20	-356,40	-402,10	-677,00	-805,10	-1.073,30	-1.251,70	-1.240,60	-851,10
PL																
PT	2.128,20	1.773,80	2.682,70	3.476,30	3.124,00	2.378,00	2.291,70	2.474,40	2.695,10	2.150,70	2.622,60	2.983,70	5.027,20	4.416,70	3.211,30	981,20
RO																
SL																
SK																
FI	275,90	-153,00	-4,90	-26,70	-69,60	-84,80	-241,00	-171,60	-318,50	-544,20	-300,20	-652,11	-658,80	-604,00	-809,00	-488,30
SE	-1.058,70	-982,90	-750,40	-945,60	-1.059,80	-866,90	-856,60	-994,80	-1.463,10	-85,60	-1.211,40	-1.325,40	-1.925,10	-2.220,70	-2.312,70	-2.200,20
UK	-2.913,70	955,40	-2.528,40	-2.364,90	-2.864,90	-1.529,00	-2.140,20	-4.155,30	-844,30	-1.903,30	-5.625,90	-5.565,60	-7.366,10	-8.641,70	-4.929,80	-11.521,40

Quelle: EK, Finanzbericht 2015

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteueraufkommen kann. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2015 (operative Haushaltssalden)
in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
BE	-0,12	-0,28	-0,19	-0,27	-0,18	-0,19	-0,21	-0,25	-0,20	-0,48	-0,39	-0,36	-0,38	-0,39	-0,37	-0,33	
BG																	
CZ																	
DK	0,14	-0,12	-0,09	-0,11	0,30	0,17	0,33	0,51	0,78	1,23	1,44	0,96	2,02	2,33	3,80	4,45	5,33
DE	-0,39	-0,32	-0,23	-0,35	-0,11	-0,12	-0,22	-0,26	-0,22	-0,42	-0,25	-0,25	-0,33	-0,44	-0,49	-0,32	-0,29
EE																	
IE	1,83	1,16	1,39	1,25	1,19	0,77	0,67	0,39	0,35	-0,03	0,58	0,27	0,47	0,19	0,02	0,19	
EL	3,04	2,94	2,07	1,89	2,16	1,98	2,39	2,40	2,68	1,35	1,62	2,29	2,33	2,93	2,89	2,80	
ES	0,82	1,11	1,20	1,09	1,00	0,66	0,38	0,35	0,26	0,11	0,38	0,28	0,38	0,29	0,10	0,42	
FR	-0,04	-0,13	-0,14	-0,12	-0,18	-0,16	-0,16	-0,15	-0,15	-0,19	-0,30	-0,27	-0,30	-0,39	-0,39	-0,33	-0,25
HR																	
IT	0,10	-0,16	-0,22	-0,06	-0,20	-0,15	-0,11	-0,12	-0,25	-0,32	-0,28	-0,36	-0,31	-0,24	-0,28	-0,16	
CY																	
LV																	
LT																	
LU	-0,32	-0,77	-0,24	-0,28	-0,42	-0,33	-0,25	-0,48	-0,07	-0,42	-0,16	-0,27	-0,28	-0,24	-0,27	-0,27	
HU																	
MT																	
NL	-0,34	-0,48	-0,44	-0,38	-0,38	-0,49	-0,44	-0,47	-0,43	0,02	-0,29	-0,34	-0,36	-0,42	-0,71	-0,54	
AT	-0,21	-0,25	-0,09	-0,14	-0,15	-0,11	-0,11	-0,20	-0,12	-0,14	-0,23	-0,26	-0,34	-0,39	-0,38	-0,25	
PL																	
PT	1,69	1,33	1,91	2,41	2,08	1,52	1,42	1,46	1,57	1,27	1,51	1,73	3,06	2,63	1,88	0,56	
RO																	
SL																	
SK																	
FI	0,20	-0,11	0,00	-0,02	-0,04	-0,05	-0,14	-0,09	-0,16	-0,30	-0,16	-0,33	-0,33	-0,30	-0,40	-0,23	
SE	-0,38	-0,37	-0,27	-0,32	-0,34	-0,27	-0,25	-0,27	-0,40	-0,03	-0,32	-0,44	-0,44	-0,49	-0,52	-0,48	
UK	-0,17	0,06	-0,14	-0,14	-0,15	-0,08	-0,10	-0,19	-0,04	-0,11	-0,31	-0,30	-0,36	-0,43	-0,23	-0,46	

Quelle: EK, Finanzbericht 2015

Anmerkung:
Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis.
Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

3. Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
BH	Berichtigungshaushalt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BNE	Bruttonationaleinkommen
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises (Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss

EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rural (Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MwSt	Mehrwertsteuer
OLAF	Office européen de lutte antifraude (EU-Betrugsbekämpfungsbüro)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
TEM	Traditionelle Eigenmittel
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VO	Verordnung (EU-Recht)
ZE	Zahlungsermächtigungen